

| | |
|--------------|--|
| Befriedigend | bei einer Durchschnittsnote von 2,5 bis 3,4; |
| Genügend | bei einer Durchschnittsnote von 3,5 bis 4,0. |

Bei hervorragenden Leistungen des Bewerbers kann auf Beschluß des Prüfungsausschusses in der Hauptprüfung das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ gegeben werden.

(5) Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote in der Vorprüfung zählen die Fächer einfach.

(6) Bei der Ermittlung des Gesamturteils in der Hauptprüfung wird das Urteil über die Diplomarbeit zweifach bewertet.

§ 19: Ausstellung der Gesamtzeugnisse — Diplom

(1) Über die bestandene Vorprüfung und Hauptprüfung werden Zeugnisse nach Vordrucken ausgefertigt, in denen die Teilzeugnisse und das Gesamtzeugnis enthalten sind. Sie werden vom Abteilungsleiter oder von seinem gemäß § 4 Ziffer 2 bestellten Vertreter unterzeichnet.

(2) Ausweis über die abgelegte vollständige Diplomprüfung, das heißt die Urkunde über die Erteilung des Grades eines Diplomchemikers ist das Diplom. Es enthält das Gesamturteil der Hauptprüfung.

(3) Das Diplom wird zusammen mit dem Gesamtzeugnis der Hauptprüfung ausgestellt und vom Rektor und dem Abteilungsleiter oder von seinem gemäß § 4 Ziffer 2 bestellten Vertreter unterzeichnet.

(4) Die Ausstellung der Gesamtzeugnisse ist nach abgeschlossener Prüfung bei dem Prüfungssekretariat zu beantragen.

§ 20: Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Nach der vorstehenden Prüfungsordnung wird erstmals im Sommersemester 1952 geprüft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung außer Kraft.

§ 21: Ausnahmen

Über alle Abweichungen von der Prüfungsordnung, die durch besondere Umstände begründet erscheinen, entscheidet das Kultministerium auf Antrag der Abteilung für Chemie.

V. Sonderbestimmungen für Chemiker der Fachrichtung Textilchemie

Für die Chemiker der Fachrichtung Textilchemie gilt die vorstehende Prüfungsordnung mit folgenden Änderungen:

§ 14: Prüfungsfächer. Diplomarbeit

(2) Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der gesamte Bereich der Chemie einschließlich Textilchemie. Es wird geprüft in den Fächern:

Anorganische Chemie
Organische Chemie
Physikalische Chemie
Textilchemie

(3) In der Diplomarbeit soll eine theoretische oder praktische Aufgabe aus dem Gebiet der Textilchemie nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten